



GGE südbayern

Geistliche Gemeinde-Erneuerung
in der Evangelischen Kirche Südbayern e.V.

<http://www.gge-suedbayern.de>

Satzung

(Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim am 28. Dezember 1999.)

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Geistliche Gemeinde-Erneuerung in der Evangelischen Kirche Südbayern". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz: **e.V.**

(2) Sitz des Vereins ist Rosenheim.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Weitergabe des Evangeliums von Jesus Christus in zeitgemäßer Form in Wort, Bild und Schrift, durch künstlerische und musikalische Ausdrucksformen, durch Seminare, Kongresse, Freizeiten, Vorträge und Schulungen.

Unterstützt werden sollen Projekte in Südbayern selbst, aber auch Tagungen, Kongresse, Freizeiten und Einsätze in Deutschland und im Ausland.

Der Verein verfolgt diese Zwecke in erster Linie durch ehrenamtliche Mitarbeit. Er kann aber auch Personen haupt- oder ehrenamtlich für diese Aufgaben anstellen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein eine Geschäftsstelle.

Der Verein ist verbunden mit dem "Arbeitskreis für Geistliche Gemeinde-Erneuerung in der Evangelischen Kirche e.V." mit Sitz in Hamburg.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit sie den Zweck des Vereins fördern will.

- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Benachrichtigung an den Antragsteller.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) Mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes,
 - c) bei Zahlungsverzug des vereinbarten Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein. Dies geschieht, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) zum Vorstand gehören
 - a) der (die) erste Vorsitzende
 - b) der (die) zweite Vorsitzende
 - c) der (die) Schatzmeister(in)
 - d) der (die) Schriftführer(in)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Der erste und zweite Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mitglieder des Vorstands können aus wichtigen Gründen durch Beschluß der Mitgliederversammlung jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Hierzu ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen; die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die anwesenden Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen in den Fällen der §10 und 11.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung (§10 und §11),
 - d) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vertraulich und unter Verschuß zu halten.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den "Arbeitskreis für Geistliche Gemeinde-Erneuerung in der Evangelischen Kirche e.V." mit Sitz in Hamburg.

Beschlossen am 29.11.1999

Unterschriften:

gez. Gotthold Karrer	gez. Friedrich Aschoff
gez. Brigitte Fietz	gez. Ingrid Renner
gez. Manfred Wolff	gez. Thomas Bovenschen
gez. Volker Nickel	gez. Jürgen Nitz
gez. Heinz Selbmann	